

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Diplom/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/ Bachelor Hauptfach und Nebenfach

Vom 22. Mai 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Mai 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/ Bachelor Hauptfach und Nebenfach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) das vollständig ausgefüllte Formblatt für die Bewerbung im Fach Sportwissenschaft über sonstige außerschulische Leistungen. Die Nachweise über die sonstigen Leistungen sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahl-Kommission eingesetzt. Sie besteht aus 3 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien.

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/ Bachelor of Arts Hauptfach und Nebenfach) besonderen Aufschluss gibt,
3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/ Bachelor of Arts Hauptfach und Nebenfach) besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen nach § 6 Nr. 2 und 3:

Die sonstigen Leistungen nach § 6 Nr. 2 und 3 werden auf einer Skala von 0 bis 30 bewertet. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Die sonstigen Leistungen werden nach folgender Tabelle bewertet. (Vergleichbare im Ausland erworbene sonstige Leistungen werden mit der entsprechenden Punktzahl berücksichtigt):

Kriterium	Punkte
Jugendleiter, Organisationsleiter	10
Landesmeisterschaften (1. bis 3. Platzierung innerhalb der letzten 3 Jahre)	15
Verbands- und Oberligamannschaft	20
gültige Trainer C Lizenz	20
Regionalligamannschaft oder Landeskader	25
2. Bundesligamannschaft und 1. Bundesligamannschaft	30
Mitglied im Bundeskader C-B-A	30
Abgeschlossene Berufsausbildung (Sportlehrer)	30

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1a) (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 4 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien/ Bachelor of Arts) wird auf 8 % festgelegt.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/08.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 20. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, Nr. 101) außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)